

Einzelplan 09:

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Finanzielle Unterstützung des DVL-Landesverbandes Sachsen e. V. und der Landschaftspflegeverbände

16

Positives Beispiel für eine stärkere Wirksamkeit geförderter Naturschutzmaßnahmen durch gute fachliche Steuerung des SMEKUL.

1 Prüfungsgegenstand

- ¹ Von 2013 bis 2015 erhielt der DVL-Landesverband Sachsen e. V. – Landesverband der Landschaftspflegeverbände in Sachsen (DVL-LV) auf der Grundlage von § 35 Abs. 5 Sächsisches Naturschutzgesetz a. F. (SächsNatSchG)¹ eine institutionelle Förderung für das Vorhalten flächendeckender Strukturen, um auf der Grundlage von verbindlichen inhaltlichen Rahmenvorgaben des SMEKUL komplexe und hochwertige praktische Maßnahmen im Artenschutz, Biotopverbund und zur Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 zu initiieren. Durch eingehende jährliche Verwendungsnachweiskontrollen stellte das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG; Bewilligungsstelle) eine verwaltungstechnisch und haushaltsrechtlich korrekte Arbeitsweise des DVL-LV sowie einen wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatz sicher. Außerdem wurde geprüft und bestätigt, dass das fachliche Ergebnis mit den Rahmenvorgaben übereinstimmt.
- ² Infolge der Änderung des § 35 Abs. 6 SächsNatSchG² wurde dem DVL-LV ab 2016 auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung eine pauschalierte finanzielle Unterstützung für die unverändert gebliebene Zweckbestimmung gewährt. Die Unterstützung betrug 2016 bis 2018 jeweils 630,0 T€ und seit 2019 jährlich 1,2 Mio. €. Aus diesen Mitteln beschäftigte der DVL-LV Personal in 14 Regionalbüros (sog. Regionalkoordinatoren; je rd. 1,0 VZÄ) sowie in der Geschäftsstelle (3,5 VZÄ).
- ³ Zur Konkretisierung der gesetzlichen Aufgaben hat das SMEKUL eine Schutzgutliste erstellt und nahm regelmäßig Priorisierungen der Schutzgüter sowie eine Gewichtung der Umsetzungsschritte vor. Aufgabe des DVL-LV war es, entsprechende Maßnahmepläne vorzubereiten und Umsetzungspartner für die Durchführung der Maßnahmen zu suchen. Es wurden jährlich messbare Arbeitsziele vereinbart und abgerechnet. Dazu hat das SMEKUL eine Bewertung der Maßnahmen mittels eines Punktsystems in Abhängigkeit von der fachlichen Wertigkeit, dem Realisierungsgrad und der Quantität eingeführt. Die Vereinbarung und Abrechnung der Arbeitsziele erfolgte in jährlichen Statusgesprächen.
- ⁴ Außerdem hat das SMEKUL vor Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung ein Evaluierungskonzept für die regelmäßige Durchführungs- und Wirkungsevaluierung erstellt, welches auch umgesetzt wurde. Das Evaluierungskonzept war dem DVL-LV von Anfang an bekannt, sodass er seine Tätigkeit an den Erwartungen ausrichten konnte.

2 Prüfungsergebnisse

- ⁵ In der Regel haben Ministerium und Fachbehörden nur einen begrenzten Einfluss darauf, welche Anträge im Rahmen eines Förderverfahrens gestellt werden. Träger, die auf eine kurzfristige Refinanzierung des Personalaufwandes durch eine Projektförderung angewiesen sind, nehmen größere Maßnahmen oftmals nicht in Angriff. Infolgedessen sind die Maßnahmen häufig kleinteiliger und möglicherweise regional unausgewogen.
- ⁶ Mit der Kooperationsvereinbarung konnte das SMEKUL den Inhalt von Maßnahmeninitiativen entscheidend steuern. Die Finanzierung ermöglichte es, auch komplexe, fachlich anspruchsvolle und langwierige Projekte zu initiieren. So konnten Handlungsfelder im Naturschutz erschlossen werden, die bisher häufig, insbesondere hin-

¹ SächsNatSchG vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451).

² SächsNatSchG vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist.

sichtlich der Maßnahmeplanung, die Leistungsfähigkeit potenzieller Maßnahmeträger überstiegen. Da die Aktivitäten gezielt auf den besonderen Handlungsbedarf des Freistaates gelenkt wurden, war der fachliche Nutzen deutlich höher.

- 7 Diese hohe Wirksamkeit gelang allerdings nur durch das Zusammenspiel verschiedener Erfolgsfaktoren:
- gleiche fachliche Ziele von SMEKUL und DVL-LV,
 - fachliche und verwaltungstechnische Kompetenz beider Vertragspartner,
 - nachgewiesene ordnungsgemäße Geschäftsführung des DVL-LV sowie wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz,
 - kontinuierliche Steuerung und Erfolgskontrolle durch das SMEKUL,
 - Schaffung einer Bewertungsmatrix und konsequente Anwendung geeigneter Controllinginstrumente durch das SMEKUL (insbesondere regelmäßige Statusgespräche),
 - Bestimmung von Ergebnisparametern sowie von qualitativen und quantitativen Evaluierungskriterien durch das SMEKUL und Bekanntgabe an den DVL-LV vor Beginn des jeweiligen Umsetzungszeitraums,
 - klares Rollenverständnis beider Beteiligten – einerseits als Auftraggeber und andererseits als Auftragnehmer,
 - größtmögliche Transparenz bei der Aufgabenerfüllung sowie eindeutige Aufgaben- und Finanzierungsabgrenzungen.
- 8 Im Ergebnis der genannten Faktoren und aufgrund der positiven Erfahrungen aus der vorangegangenen institutionellen Förderung bestand ein geringerer Bedarf an der Prüfung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Mittelverwendung und des Handelns des DVL-LV. Folgerichtig haben SMEKUL und LfULG den Schwerpunkt auf die fachlich-inhaltliche Steuerung und Ergebniskontrolle gelegt. Die vorrangig ergebnisbezogenen Steuerungs- und Controllinginstrumente waren sehr effizient für beide Vertragspartner.

3 Folgerung

- 9 Unter den genannten Ausgangsbedingungen konnte das SMEKUL das verwaltungstechnische Controlling reduzieren und sich auf die fachliche Steuerung konzentrieren.
- 10 Die daraus resultierende Priorisierung von Projekten, die einen hohen Wirkungsbeitrag zur Umsetzung von naturschutzfachlichen Strategien des Freistaates leisten, führte zur Initiierung hochwertiger und komplexer Naturschutzmaßnahmen, die sonst häufig nicht zustande gekommen wären.
- 11 Dieses Vorgehen kann für andere Bereiche als Vorbild dienen, um mit vorrangig fachlicher Steuerung die Wirksamkeit von Fachförderprogrammen und die Umsetzung staatlicher Strategien effektiv und effizient zu erhöhen, wenn ähnlich gute Voraussetzungen auf Seiten aller Beteiligten vorliegen.

4 Stellungnahme

- 12 Vom zuständigen Fachreferat des SMEKUL wurden die Prüfungsergebnisse und Empfehlungen des SRH bestätigt. Ergänzend wies das SMEKUL darauf hin, dass Grundlage für das klare Rollenverständnis die geschlossene Kooperationsvereinbarung ist, wonach beide Unterzeichner gleichberechtigte Vertragspartner sind.

5 Schlussbemerkung

- 13 Es verbleiben keine offenen Diskussionspunkte.